

I M P U L S R E F E R A T

ZUM

PARLAMENTARISCHEN ABEND
DES VDP SACHSEN-ANHALT E.V.
MIT REPRÄSENTANTINNEN
UND REPRÄSENTANTEN DER
PARTEI BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

AM 23.06.2015 IN MAGDEBURG

I M P U L S R E F E R A T

Sehr geehrte Repräsentantinnen und Repräsentanten von Bündnis 90/Die Grünen,

bereits im Jahr 2005 äußerte sich der damalige EU-Kommissar Günter Verheugen zum Thema Bildung wie folgt: „Ich kann mich als politisches Schlachtross an zig Parteitage erinnern, wo immer irgendwer aufgestanden ist und ausrief: Unser Rohstoff ist die Bildung. Unsere Zukunft liegt in den Köpfen. Das höre ich seit Jahren. Auf die Konsequenzen warte ich allerdings genauso lange ...“

Trotz dieses durchaus pessimistischen Resümees eines Politikers, der zunächst für die FDP und später für die SPD zahlreiche politische Ämter im Bund und in der EU ausgeübt hat (u.a. war er auch Staatsminister im Auswärtigen Amt unter Joschka Fischer), möchte ich mit diesem Impulsreferat den Versuch unternehmen, Sie in der gebotenen Kürze über die Entwicklungen der allgemein- und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft sowie der privaten Erwachsenenbildungsdienstleister in Sachsen-Anhalt zu informieren und gleichzeitig auf die aus unserer Sicht derzeit drängendsten Probleme dieser Bildungseinrichtungen aufmerksam zu machen. Dies natürlich in der Hoffnung, Sie entsprechend zu sensibilisieren und auch zu motivieren, sich weiterhin oder noch stärker als bisher für eine vielfältige und pluralistische Bildungslandschaft sowie faire Wettbewerbsbedingungen zwischen staatlichen und freien Bildungseinrichtungen in unserem Bundesland einzusetzen.

1. Schulpolitik

Zumindest im allgemeinbildenden Bereich haben sich die freien Schulen in Sachsen-Anhalt dank der ungebrochenen Elternnachfrage in den vergangenen Jahren durchaus positiv entwickelt und dies nicht nur in den größeren Städten unseres Bundeslandes. Binnen 5 Jahren ist die Anzahl der Schüler/innen, die in Sachsen-Anhalt freie allgemeinbildende Schulen besuchen, von 10.215 (Schuljahr 08/09)¹ auf 14.687 (Schuljahr 13/14)¹ gestiegen. Somit wurden im vergangenen Schuljahr die Angebote dieser Schulen von genau 8 Prozent aller Schüler/innen unseres Bundeslandes wahrgenommen, wobei die freien Schulen inzwischen alle in Sachsen-Anhalt vorgesehenen Schulformen abdecken (also von der Förderschule über die Gemeinschaftsschule bis hin zum Gymnasium). Dennoch wiesen im Schuljahr 2013/14 mit Ausnahme von Thüringen alle übrigen neuen Bundesländer (inkl. Berlin) einen noch höheren prozentualen Schüleranteil auf, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern mit 10,5 Prozent.

Ganz anders stellt sich die Entwicklung im berufsbildenden Bereich dar. Hier sank in Sachsen-Anhalt innerhalb von 5 Schuljahren die Schülerzahl an den freien berufsbildenden Schulen von 8.844¹ auf 7.426¹. Da jedoch die staatlichen Schulen von den demografischen Entwicklungen und der verstärkten Studierneigung der Schulabgänger noch stärker betroffen wurden, stieg paradoxerweise der prozentuale Schüleranteil der freien Schulen in dem genannten Zeitraum von 11,8 auf 15,3¹ Prozent an. Unangefochtener

¹ Angaben beruhen auf Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, zuletzt „Private Schulen, Schuljahr 2013/14“ vom 05.12.14

Spitzenreiter dieser Entwicklung war im vergangenen Schuljahr erneut der Freistaat Sachsen, in dem 28,7 Prozent¹ aller berufsbildenden Schüler/innen Schulen in freier Trägerschaft besuchten.

Obwohl also in Sachsen-Anhalt 92 Prozent aller Schüler/innen im allgemeinbildenden Bereich und ca. 85 Prozent der Schüler/innen im berufsbildenden Bereich staatliche Schulen (also Schulen in Trägerschaft von Kommunen, Landkreisen oder des Landes) besuchen, werden die freien Schulen von Teilen der Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit leider noch immer als ernste Bedrohung und nicht als Bereicherung des öffentlichen Schulwesens angesehen. So werden gegenüber freien Schulen viele Vorurteile gepflegt, beispielsweise wird immer wieder behauptet, dass die freien Schulen nur von Kindern aus begüterten Elternhäusern besucht werden könnten und sie deshalb zu einer Spaltung der Gesellschaft beitragen würden. Richtig ist, dass die freien Schulen in der Regel betriebswirtschaftlich dazu gezwungen sind, ein moderates Schulgeld zu erheben. Warum dies so ist und welche Ausnahmen hiervon vorgesehen sind, werde ich Ihnen gleich noch erläutern. Zuvor möchte ich aber gern Astrid Rothe-Beinlich, Parlamentarische Geschäftsführerin der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Freistaat Thüringen, zitieren, die kürzlich in einem Interview folgendes sagte: „Freie Schulen bereichern die Schullandschaft, entwickeln alternative und zusätzliche Angebote und gewährleisten eine lebendige Konkurrenz. Von diesem Wettbewerb profitiert auch das staatliche Schulwesen, das immer wieder erfolgreiche Beispiele aus dem freien Schulwesen übernommen hat (z.B. die Ganztagschule).“²

Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch der Hinweis, dass die freien Schulen in Sachsen-Anhalt und vor allem die sie besuchenden Schüler/innen den besonderen Schutz unserer Landesverfassung genießen. Nach Art. 25 Abs. 1 der sachsen-anhaltischen Verfassung hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung. Dabei haben die Eltern nach Art. 26 Abs. 3 das ausdrückliche Recht, für ihre Kinder eine ihren Neigungen und individuellen Voraussetzungen entsprechende Schule auszuwählen. Die freien Schulen wiederum müssen für ihre Genehmigung durch das Land zahlreiche Voraussetzungen erfüllen, insbesondere dürfen sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den staatlichen Schulen zurückstehen. Desweiteren sieht unsere Landesverfassung vor, dass Schulgründungsinitiativen den Nachweis erbringen müssen, dass mit der Aufnahme des Schulbetriebes „die wirtschaftliche und rechtliche Stellung“ ihrer Lehrkräfte gewährleistet ist. Zu diesem Zweck überprüft zunächst das Kultusministerium bzw. nach der Aufnahme des Schulbetriebs das Landesschulamt alle mit den Lehrkräften vorgesehenen bzw. abgeschlossenen Arbeitsverträge sowie deren jeweiligen Qualifikationen – natürlich jeweils gegen eine nicht unerhebliche Verwaltungsgebühr. Außerdem dürfen die Schulen eine Sonderung ihrer Schüler/innen nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern, d. h. es ist schon von der Verfassung vorgegeben, dass die freien Schulen kein unangemessenes hohes Schulgeld erheben dür-

¹ Angaben beruhen auf Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, zuletzt „Private Schulen, Schuljahr 2013/14“ vom 05.12.14

² Broschüre „Nur Mut – Vielfalt tut gut, Freie Schulen in Thüringen“ der Landtagsfraktion B 90/Die Grünen, 2014, S. 23

fen. Diese Voraussetzungen werden in einem mehrmonatigen Genehmigungsverfahren von unserem Kultusministerium bei jedem Schulgründungsvorhaben auch gründlichst überprüft. Erfüllen die Gründungsinitiativen jedoch alle diese genannten Voraussetzungen, muss die beantragte freie Schule als sog. Ersatzschule genehmigt werden. Bereits ab diesem Zeitpunkt hat sie nach dem Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung eigentlich auch einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Soweit die Theorie. In der Praxis hingegen erlebe ich immer wieder hochengagierte Schulgründungsinitiativen, die sich bei mir nach den rechtlichen Rahmenbedingungen einer Schulgründung erkundigen und in den meisten Fällen nach dem geführten Gespräch dieses Ziel nicht weiterverfolgen. Sie hören dann nämlich von mir, dass sie zwar sämtliche genannten Voraussetzungen ab dem Beginn der Unterrichtsaufnahme erfüllen müssen, dass sie aber während der ersten drei Jahre des Schulbetriebs keinerlei finanzielle Unterstützung durch das Land erhalten, auch nicht rückwirkend. Hiervon sieht unser Schulgesetz keine Ausnahmen vor, selbst nicht für schon bewährte Schulträger. Dies bedeutet, dass ein freier Schulträger, der bereits schon einmal die dreijährige Wartefrist z.B. für den Aufbau einer Berufsfachschule für Altenpflege erfolgreich überstanden hat, diese selbst dann erneut zu durchlaufen hat, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt im gleichen Schulgebäude und mit dem gleichen Personal auch Altenpflegehelfer ausbilden will. Gleiches gilt übrigens inzwischen auch, wenn ein freier Träger einer Sekundarschule jetzt noch auf die Idee kommen sollte, diese in eine Gemeinschaftsschule umwandeln zu wollen.

Zwar dürfen die freien Schulträger ein Schulgeld erheben, nach den internen Vorgaben des Kultusministeriums darf dieses aber 150 € pro Monat nicht überschreiten, was meist deutlich weniger ist, als die Beiträge, die von den Kommunen für den Besuch von Kindertagesstätten vorgesehen werden. Im Gegensatz zu den Kindertagesstätten müssen die freien Schulträger außerdem ihr Schulgeld reduzieren oder ganz auf eine Erhebung verzichten, wenn Schüler aus sozial schwächer gestellten Elternhäusern stammen. Eine Kompensation dafür erhalten sie aber weder von den Jugendämtern (die bei sozial schwächer gestellten Familien regelmäßig nur die Beiträge für den Kita-Besuch übernehmen) noch vom Land. Nehmen wir also an, ein Schulgründer weist im ersten Jahr seiner Tätigkeit 20 Schüler/innen auf, die durchschnittlich ein Schulgeld von 100 € pro Monat zahlen. Dann hat der Schulträger monatlich 2.000 € Einnahmen zur Verfügung, von denen er jedoch noch nicht einmal eine einzige Vollzeit-Lehrkraft finanzieren kann. Aus diesem Grund sind auch nahezu alle Schulgründer darauf angewiesen, zur Sicherstellung des Schulbetriebes während der ersten drei Jahre einen Kredit bis zu einer Höhe von 500.000 € aufzunehmen, für den vor allem Vereinsvorstände häufig privat bürgen und haften müssen.

Gelingt es tatsächlich einer Schulgründungsinitiative, die gerade beschriebenen Hürden zu überspringen, insbesondere einen Bankkredit zu erhalten sowie die ersten drei finanzhilfefreien Schuljahre erfolgreich und beanstandungsfrei zu überstehen, erlangt sie nach dem sachsen-anhaltischen Schulgesetz einen Anspruch auf staatliche Anerkennung der Schule sowie auf die hiermit verbundene Finanzhilfegewährung. Die Höhe der Finanzhilfe wiederum bestimmt sich nach einem komplizierten Berechnungsmodus, der einen Personal- und einen Sachkostenzuschuss, nicht aber einen Baukostenzuschuss

beinhaltet. Die Finanzhilfesätze werden für jede Schulform bzw. im berufsbildenden Bereich für jede Fachrichtung jährlich neu berechnet. Dabei bilden die jeweils gewährten Höchstsätze in der Regel nur etwa 60 bis 80 Prozent der Kosten ab, die die öffentliche Hand (also Land Sachsen-Anhalt, Landkreise und Kommunen) durchschnittlich für eine(n) Schüler(in) einer vergleichbaren staatlichen Schule aufbringt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig diese durchschnittlichen staatlichen Schülerkosten, zuletzt im März 2015 für das Haushaltsjahr 2012. Sie sehen in unserer Power-Point-Präsentation die entsprechenden Gegenüberstellungen für den allgemeinbildenden Schulbereich, wobei ich beispielhaft auf die Situation der Sekundar- und Gesamtschulen hinweisen möchte. Während freie Sekundarschulen im Schuljahr 2012/13 eine Finanzhilfe in Höhe von max. 5.560,25 € je Schüler(in) und integrierte Gesamtschulen (Klassen 5 bis 10) sogar nur in Höhe von max. 4.915,72 € je Schüler(in) erhalten konnten, brachten das Land und die Kommunen durchschnittlich 9.000 € für jede(n) Schüler(in) einer vergleichbaren staatlichen Schule auf. Ich vermute, dass die Finanzierungsunterschiede im berufsbildenden Bereich noch drastischer sind, leider aber gibt es zu den jeweiligen Fachrichtungen bisher keine offiziellen Zahlen für die staatlichen Schulen.

Ein freier Schulträger erhält also in Sachsen-Anhalt frühestens nach drei Jahren Schulbetrieb eine Finanzhilfe, wovon unser Schulgesetz – im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern – keinerlei Ausnahmen vorsieht. Im Anschluss an diese Wartefrist erhält dann der Träger zwar im Regelfall eine schülerbezogene Finanzhilfe, die aber regelmäßig 20 bis 40 Prozent geringer ausfällt, als die Summe, die der Staat für „seine“ Schulen vorsieht, also für Schulen, die sich vor allem in Trägerschaft von Kommunen und Landkreisen befinden. Die freien Schulträger sind hingegen ab dem Einsetzen der Finanzhilfe oft noch auf Jahre, eventuell sogar Jahrzehnte, mit der Tilgung der zur Überbrückung der Wartefrist aufgenommenen Kredite nebst den hierfür anfallenden Zinsen befasst.

Nun kann man möglicherweise argumentieren, dass dies ja das betriebswirtschaftliche Risiko der freien Schulen sei und schließlich niemand dazu verpflichtet ist, eine freie Schule zu gründen. Aber wie lautet das Argument gegenüber den Eltern und den Schüler/innen, die ihr in der Landesverfassung verbrieftes Recht auf freie Schulwahl entsprechend den individuellen Voraussetzungen des Kindes wahrnehmen und sich für eine freie Schule entscheiden, die beispielsweise nach einem bilingualen, musikalischen, naturwissenschaftlichen, ökologischen oder christlichen Konzept arbeitet? Sobald dies geschieht, fährt der Staat seine Leistungen für dieses Kind spürbar zurück und verlangt von den Eltern nicht nur, dass sich diese in Form eines Schulgeldes an den Bildungskosten ihres Kindes beteiligen müssen, sondern regelmäßig auch, dass sie den Schülertransport in Eigenregie zu organisieren haben, was insbesondere in den ländlich geprägten Regionen für viele berufstätige Eltern ebenfalls eine erhebliche Herausforderung darstellt. Besuchen hingegen Schüler/innen die ausgewählten Schulen in Trägerschaft des Landes, deren durchschnittliche Schülerkosten noch einmal deutlich über den Kosten liegen dürften, die eine „normale“ staatliche Schule verursacht, also z.B. die Landschule Pforta, das Werner-von-Siemens-Gymnasium Magdeburg oder das Landesgymnasium Latina in Halle, werden die Schul- und Schülertransportkosten selbstverständlich vollständig von der Öffentlichen Hand übernommen. Sicher würde niemand auf die Idee kommen, bei der geplanten Errichtung neuer staatlicher Gymnasien in Magdeburg und Halle zu verlangen, dass deren Träger während der ersten drei Jahre des Schulbetriebs die Kosten für das pädagogische Personal vollständig selbst zu tragen haben. Au-

ßerdem werden diese Schulen während des genannten Zeitraums wohl auch nicht grundsätzlich von allen Schulbauförder- und -sanierungsprogrammen des Landes ausgeschlossen werden.

Gestatten Sie mir den Hinweis, dass die Schüler/innen ihre Schulpflicht auch an freien Schulen mit besonderen pädagogischen Profilen erfüllen können und hierdurch das Land sowie die Kommunen und Landkreise ganz erheblich finanziell entlastet werden.

Im Kindertagesstättenbereich hingegen, wo das Land nicht Arbeitgeber der dort angestellten Erzieher/innen ist, wird seitens des Landes bezüglich der gewährten kinderbezogenen Zuschüsse nicht danach unterschieden, ob sich die ausgewählte Kita in kommunaler oder freier Trägerschaft befindet. Der VDP favorisiert deshalb auch das niederländische Schulfinanzierungsmodell. Dort erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bildungsgutschein, den sie für ihr Kind an einer Schule ihrer Wahl einlösen können - unabhängig von der Schulträgerschaft. Die Schule wiederum muss bis zu ihrer Kapazitätsgrenze jedes angemeldete Kind aufnehmen. Die Erhebung eines Schulgeldes ist nicht gestattet und durch die realistisch ermittelten Förderungen, die sich hinter dem Bildungsgutschein verbergen, auch nicht erforderlich. Gleichzeitig findet so unter den Schulen ein fairer Wettbewerb unter vergleichbaren Bedingungen statt, der die Niederlande immerhin auf Platz 3 der PISA-Studie katapultierte.

Auch die freien Schulen in Sachsen-Anhalt würden gern auf die Erhebung von Schulgeldern verzichten und ihre Lehrkräfte immer wie im Öffentlichen Dienst bezahlen. Dies aber ist – angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen – für viele freie Schulträger nicht umsetzbar, zumal das Land mittlerweile wieder in Größenordnungen junge Lehrer/innen verbeamtet. Im Übrigen möchte ich auch noch auf § 18 Abs. 3 unseres Schulgesetzes verweisen, wonach ein freier Schulträger überhaupt keine Finanzhilfe durch das Land erhält, wenn er seine Gemeinnützigkeit nicht nachweisen kann bzw. wenn er einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Die freien Schulen in Sachsen-Anhalt sind also mitnichten die Schulen der Reichen und Schönen und erst recht keine Gelddruckmaschinen – ganz im Gegenteil!

In der Darstellung der gesetzlichen Regelungen zu den freien Schulen in unserem Bundesland möchte ich abschließend noch auf § 18 g des hiesigen Schulgesetzes eingehen. Danach ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag einmal pro Legislaturperiode einen Bericht vorzulegen, in dem – differenziert nach den einzelnen Schulformen – die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstehenden Kosten den gewährten Finanzhilfebeträgen für die vergleichbaren freien Schulen gegenüberzustellen sind. Im Herbst 2014 hat die Landesregierung erst zum dritten Mal in der Geschichte unseres Bundeslandes einen solchen Bericht vorgelegt. Leider aber hat sich die Landesregierung bei der Berichterstellung noch nie an die gesetzlichen Vorgaben („Darstellung der tatsächlich entstehenden Kosten“) gehalten, einerseits mit der Behauptung, dass sie beispielsweise die schülerbezogenen Sachkosten im staatlichen Bereich nur unzureichend ermitteln könne und andererseits mit dem Eingeständnis, dass sie bei den staatlichen Schulen alle Kostenpositionen unberücksichtigt lässt, die auch bei der Finanzhilfeberechnung für freie Schulen außer Acht gelassen werden, z.B. die zusätzlichen Kosten für den Ganztagschulbetrieb oder die Kosten für den Schulbau, die Gebäudesanierung bzw. ent-

sprechende Mietkosten. Von den zusätzlichen Kosten, die den freien Schulen aufgrund ihres besonderen pädagogischen Profils entstehen (dazu gehören z.B. besondere Unterrichtsmaterialien, die Arbeit in Kleingruppen, die Gewinnung ausländischer Lehrkräfte oder gezielte pädagogische Fortbildungen der Lehrkräfte), rede ich erst gar nicht. Sie, sehr geehrte Frau Prof. Dalbert, haben uns bei unserer Argumentation gegen den aktuellen Schülerkostenvergleichsbericht sehr unterstützt, dennoch wurde er mehrheitlich vom Bildungsausschuss des Landtages trotz zwingender Gegenargumente nicht moniert und somit zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung schließt aus diesem Votum, dass in den kommenden Jahren eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die freien Schulen nicht erforderlich sei.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und den in jüngster Vergangenheit ergangenen Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte in Sachsen und Thüringen, die jeweils aufgrund der von den damaligen Oppositionsparteien (mit den GRÜNEN als Zugpferd!) in Gang gesetzten Normenkontrollverfahren zu dem Schluss kamen, dass zahlreiche Regelungen in den dortigen Schulgesetzen gegen die verfassungsrechtlich gewährten Ansprüche der freien Schulen verstoßen, hat sich der VDP Sachsen-Anhalt dazu entschlossen, bei dem renommierten halleschen Verfassungsrechtler Prof. Winfried Kluth (bis Ende 2014 Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt) ein Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit verschiedener schulgesetzlicher Regelungen unseres Bundeslandes in Auftrag zu geben.

Dieses Gutachten liegt unserer Landesregierung seit Ende September 2014, also seit nunmehr 9 Monaten, vor. Herr Prof. Kluth, der seinerseits in der Vergangenheit schon mehrfach von verschiedenen Ministerien unseres Bundeslandes mit der Erstellung von Rechtsgutachten beauftragt worden ist, kommt in seiner Untersuchung u.a. zu folgenden Ergebnissen:

1. Die gegenwärtige Wartefristregelung für neu gegründete freie Schulen verstößt gegen Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung. Sie stellt nicht das mildeste Mittel dar, um die Geeignetheit des neuen Schulträgers festzustellen und ist daher unverhältnismäßig. Erst recht muss dies für schon bewährte Schulträger gelten.
2. Die von der Landesregierung bisher veröffentlichten drei Schülerkostenvergleichsberichte entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen von § 18g SchulG-LSA. Die Landesregierung kann sich nicht darauf berufen, dass sie beispielsweise die Sachkosten der Kommunen nicht ordnungsgemäß ermitteln könne. Das Land hat die Verpflichtung, seine Haushaltsführung und Dokumentation so zu gestalten, dass die für den Bericht erforderlichen Daten abrufbar sind.
3. Es ist auch verfassungswidrig, dass das Schulgesetz bisher keinen Anspruch der Ersatzschulen auf (teilweise) Förderung ihrer Bau-und/oder Mietkosten vorsieht.
4. Das Land ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des sog. Sonderungsverbotens zudem dazu verpflichtet, den freien Schulträgern dann einen Ausgleich zu zahlen, wenn sie von Schülern aus sozial schwächer gestellten Elternhäusern nur ein reduziertes oder überhaupt kein Schulgeld erheben dürfen.

5. Das Land gewährt den freien Schulträgern einen zu niedrigen Sachkostenzuschuss. Dies gilt insbesondere für den sog. Gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarfe (Inklusion). Die aktuelle Regelung zum Sachkostenzuschuss (insbesondere die Koppelung an den jeweils gewährten Personalkostenzuschuss) ist ungeeignet und willkürlich.

Ich finde, dass die Gutachtenergebnisse für unsere Landesregierung ziemlich ernüchternd ausgefallen sind. Obwohl sich der VDP Sachsen-Anhalt mit dem Gutachten nach dessen Fertigstellung durch Herrn Prof. Kluth sofort an die Landesregierung gewandt hatte, dauerte es 7 Monate bis zu einem ersten Gespräch hierzu zwischen Vertretern des VDP und der LAG der christlich orientierten Schulen sowie Vertretern der mittleren Ebene des Kultusministeriums. Inzwischen hat das Ministerium gegenüber MDR Info erklärt, dass es keinen Anlass sehe, die schulgesetzlichen Regelungen zugunsten der freien Schulen zu modifizieren.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass es sich bei der Förderung der sog. Ersatzschulen nicht um eine freiwillige Subvention des Landes handelt, sondern um ein verfassungsrechtlich verbrieftes Recht der freien Schulträger. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Zustandekommen der Regelung von Art. 28 unserer Landesverfassung. In den „Protokollen über die Sitzungen des Verfassungsausschusses des Landes Sachsen-Anhalt vom 17./18.07.1991 bis 07.07.1992“ ist folgendes Zitat zu finden: „Vorsitzender Abgeordneter Dr. Höppner erläutert, gewollt sei, dass die Schulen in freier Trägerschaft, die de facto Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten öffentliche Schulen wahrnehmen, auch die Zuschüsse bekommen sollen, die die öffentlichen Schulen bekämen, wenn sie an ihrer Stelle stünden.“³

Der VDP Sachsen-Anhalt hat dem Kultusministerium bereits eine Kompromisslösung (die sog. „5-Punkte-Strategie“) zur Umsetzung des Kluth-Gutachtens unterbreitet. Beispielsweise haben wir vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage Sachsen-Anhalts vorgeschlagen, die dreijährige Wartefrist beizubehalten, aber im Anschluss daran einen rückwirkenden Finanzhilfanspruch zugunsten der nun bewährten Ersatzschulträger vorzusehen und ihnen hierdurch zumindest einen teilweisen Ausgleich für die finanziellen Belastungen während der Wartefrist zu gewähren. Ähnliches ist in verschiedenen Bundesländern ohnehin längst gesetzlich geregelt, auch im aktuellen Schulgesetzentwurf des Freistaates Sachsen befindet sich ein entsprechendes Modell.

Ich bitte Sie deshalb, sehr geehrte Vertreter/innen von Bündnis 90/Die Grünen, im Namen der freien Schulträger dieses Landes, unsere „5-Punkte-Strategie“ zu unterstützen und auch schon in Ihrem Programm zur bevorstehenden Landtagswahl Verbesserungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen der freien Schulen vorzusehen.

Ermutigen möchte ich Sie hierzu abschließend mit einem zweiminütigen Filmbeitrag, der kürzlich im Rahmen der sog. Demografiewoche im MDR ausgestrahlt wurde. Danach werde ich mich noch der Arbeitsmarktpolitik widmen, mich hierbei aber kürzer fassen, auch wenn die Probleme dort noch gravierender erscheinen.

³ Band II, S. 1253

2. Arbeitsmarktpolitik

Als die Bundesagentur für Arbeit am 02.06. die aktuellsten Arbeitsmarktzahlen veröffentlichte, wies Petra Bratzke, Geschäftsführerin der Arbeitsagentur Halle, auf folgendes Problem hin: „Es steigt der Aufwand, die Arbeitslosen zu vermitteln. Zwei Drittel unserer Kunden haben keine ausreichende Berufsqualifikation. Zwei Drittel der offenen Stellen sind aber für Leute mit Qualifikation“⁴ Insbesondere wachse der Anteil der Langzeitarbeitslosen und älteren Menschen ohne Job. Gerade diese beiden Gruppen hätten es erheblich schwerer, eine Anstellung zu finden.

Wie aber geht die Arbeitsverwaltung, deren Auftrag es nach § 1 SGB III ist, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken und die Dauer von Arbeitslosigkeit zu verkürzen, mit diesen Personengruppen um? Laut der Internet-Plattform „O-Ton-Arbeitsmarkt“ haben über eine Million Langzeitarbeitslose seit mehr als einem Jahr keine längerfristige arbeitsmarktpolitische Förderung mehr erhalten, mehr als 350.000 dieser Leistungsempfänger/innen sogar länger als drei Jahre nicht mehr.⁵ So vertrat auch die Mehrheit der Sachverständigen, die auf einer öffentlichen Sitzung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales am 18.05.15 angehört wurden, die Auffassung, dass die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Eingliederung insbesondere von Langzeitarbeitslosen dringend einer grundsätzlichen Neuausrichtung bedürfen. Beispielsweise forderte Prof. Gerhard Bosch vom Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen, dass die Arbeitsmarktpolitik stärker zur nachhaltigen Qualifizierung von Arbeitslosen beitragen müsse, da einfache Tätigkeiten kaum noch gefragt seien und Arbeitslose ohne Berufsausbildung kaum Integrationschancen hätten. Bosch vertritt die Auffassung, dass die Zahl der Weiterbildungsmaßnahmen in den Jahren nach den Hartz-Reformen auf ein historisch tiefes Niveau zurückgefahren wurden, weil sich Politik und Arbeitsverwaltung einseitig auf eine schnelle – nicht aber auf eine nachhaltige – Vermittlung der Arbeitslosen fokussiert haben. Er erinnerte daran, dass 52 Prozent aller Langzeitarbeitslosen im Jahr 2013 keinen beruflichen Abschluss aufwiesen. Außerdem würden, je länger die Arbeitslosigkeit dauert, vorhandene Qualifikationen zunehmend entwertet werden. Die Berufsabschlüsse der meist älteren Langzeitarbeitslosen lägen oft lange zurück und müssten eigentlich dringend aufgefrischt werden, damit sie dem Stand der zwischenzeitlich mehrfach modernisierten Berufsbilder entsprechen würden.⁶

An dieser Stelle möchte ich zum besseren Verständnis einmal kurz auf die unterschiedlichen „Qualifizierungsinstrumente“ eingehen, die das Arbeitsförderungsgesetz SGB III vorsieht. Immer wieder höre ich aus der Politik den Vorwurf, dass diese „Arbeitslosen-Weiterbildungen“ nichts bringen würden. Fast jeder Abgeordnete kann auch Beispiele benennen, wo Arbeitslose schon zum vierten oder fünften Mal ein Bewerbungstraining absolvieren mussten – in der Regel ohne anschließenden Eingliederungserfolg. Auch das sog. „Team Wallraff“ stellte in einem reißerischen Filmbeitrag Beispiele für angeblich sinnlose Weiterbildungsmaßnahmen dar. Was dabei nicht erwähnt wurde:

⁴ Mitteldeutsche Zeitung – Ausgabe Halle – vom 03.06.15;

⁵ www.o-ton-arbeitsmarkt.de „Eine Million Langzeitarbeitslose über ein Jahr ohne längerfristige Förderung“, Eintrag vom 27.05.15

⁶ IAQ-Pressemitteilung vom 18.05.15

Bei diesen Maßnahmen handelte es sich gar nicht um zielgerichtete Förderungen der beruflichen Weiterbildung (sog. FbW-Maßnahmen), sondern um die wesentlich preiswerteren und kurzläufigen Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach § 45 SGB III – einem Arbeitsmarktinstrument, das von den Arbeitsverwaltungen bis heute bevorzugt eingesetzt wird.

Gezielte Weiterbildungsförderungen hingegen erfolgen grundsätzlich nur dann, wenn sich Arbeitslose mit Nachdruck um die Ausgabe eines Bildungsgutscheines bemühen, den sie bei einem zertifizierten Arbeitsmarktdienstleister ihrer Wahl einlösen können. Die Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen werden stattdessen in der Regel von den Arbeitsverwaltungen ausgeschrieben und oft zu Dumpingpreisen an Anbieter vergeben, die unter Umständen noch nicht einmal den für die Weiterbildungsbranche geltenden Mindestlohn an ihre Mitarbeiter/innen zahlen. Die Arbeitsverwaltungen weisen anschließend die Arbeitslosen diesen Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen zu, wobei der beauftragte Träger selbst kaum Einfluss auf den Maßnahmeninhalt und auf den Teilnehmer-Auswahlprozess hat. So kommt es, dass ein Arbeitsloser zum wiederholten Male an einer Maßnahme mit dem gleichen Inhalt teilnehmen muss oder dass sich ein IT-Fachmann in einer Maßnahme wiederfindet, in der Word-Grundkenntnisse vermittelt werden.

Im gesamten Jahr 2014 nahmen so in Sachsen-Anhalt lediglich knapp 17.000 Arbeitslose eine tatsächliche Weiterbildungsmaßnahme auf, aber über 162.000 Arbeitslose eine sog. Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahme. In diesem Jahr setzt sich dieser Trend weiter fort, wenn auch auf erheblich niedrigerem Niveau. Aktuell hören wir sogar aus einigen Jobcentern Sachsen-Anhalts, dass deren Eingliederungsmittel für das Jahr 2015, also die Finanzbeträge, die ihnen zur Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Verfügung stehen, bereits fast vollständig aufgebraucht seien. Darauf gehe ich gleich noch einmal etwas näher ein.

Damit Sie mich nicht falsch verstehen: Alle vorgesehenen Arbeitsmarktinstrumente haben durchaus ihre Berechtigung und klar ist auch, dass nicht für jeden Arbeitslosen eine berufliche Weiterbildung das Allheilmittel sein kann. Dennoch ist es unserer Auffassung nach gesamtwirtschaftlich von höchster Bedeutung, dass angesichts des vielfach beklagten wachsenden Fachkräftemangels möglichst vielen Arbeitslosen dabei geholfen werden sollte, wieder fit für den ersten Arbeitsmarkt zu werden. Dazu benötigen sie sehr häufig erweiterte oder sogar völlig neue berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihnen – insbesondere wenn sie von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind – in der Regel nicht in 4 bis 8 Wochen vermittelt werden können.

Viele unserer Mitgliedseinrichtungen führen selbstverständlich auch die genannten Aktivierungsmaßnahmen durch, ebenso betreuen sie Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten (den sog. 1-€-Jobs). Zwar wird von den Arbeitsmarktdienstleistern immer wieder beklagt, dass die Auswahl der zugewiesenen Teilnehmer/innen durch die Arbeitsverwaltungen bisweilen nach einer kaum nachvollziehbaren Systematik erfolgt, gleichwohl halten unsere Bildungseinrichtungen derartige Maßnahmen für durchaus gut geeignet, um gerade auch Langzeitarbeitslose wieder an den Arbeitsalltag heranzuführen, um das Selbstwertgefühl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen zu steigern (z.B. durch möglichst sinnvolle „1-€-Job“-Projekte) oder um die Motivation, die sozialen Kompetenzen und die beruflichen Fähigkeiten der Teil-

nehmer/innen zu testen. Oftmals ist es am Ende einer Maßnahme so, dass die Arbeitsmarktdienstleister sehr genau einschätzen können, welcher konkreten Unterstützung es für den/die Teilnehmer/in (noch) bedarf, um ihnen tatsächlich wieder zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verhelfen, z.B. durch einen Eingliederungszuschuss, dem Erwerb eines Führerscheins, dem Finden eines auch für den Schichtbetrieb geeigneten Platzes in einer Kindertagesstätte oder eben durch eine zielgerichtete berufliche Weiterbildung/Umschulung. Leider greifen auf diese Erkenntnisse auch heute noch viel zu selten die Arbeitsagenturen und Jobcenter zurück, vielmehr landen die Teilnehmer an Eingliederungs- und 1-€-Job-Maßnahmen nach deren Abschluss überdurchschnittlich häufig wieder in der „herkömmlichen“ Arbeitslosigkeit, wo die zwischenzeitlich erreichten positiven Effekte erneut zu verkümmern drohen.

Dies ist genau der Grund, warum sich der VDP Sachsen-Anhalt für die Nutzung von systematischen, auf den individuellen Fall ausgerichteten Förderketten stark macht, insbesondere wenn eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit bereits eingetreten ist oder einzutreten droht. Sicher, die Finanzierung derartiger Förderketten ist im Moment nicht billig, eine dauerhafte Abhängigkeit der Arbeitslosen von sozialen Leistungen (auch nach dem Renteneintritt) dürfte für die Gesellschaft aber um ein Vielfaches teurer werden.

Leider verbleiben aber auch den Jobcentern vor Ort immer weniger Handlungsoptionen, da deren Mittel in den letzten Jahren stark eingeschränkt wurden und dies in einem viel stärkeren Maße, als es der zu beobachtende Rückgang der Arbeitslosenzahlen rechtfertigen würde. Aus diesem Grund werden leider auch die Forschungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) noch oft ignoriert. Beispielsweise heißt es im IAB-Kurzbericht 8/2015 unter der Überschrift „Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente in SGB-III-Maßnahmen auf dem Prüfstand“, dass gerade bei längerfristigen Umschulungsmaßnahmen (z.B. im Pflege- oder Erziehungsbereich) die stabilsten Eingliederungseffekte erzielt werden und die Geförderten im Mittel über 10.000 € mehr pro Jahr verdienen würden, als ehemalige Arbeitslose, die an anderen oder kürzeren (Weiterbildungs-) Maßnahmen teilnehmen durften/mussten.

Obwohl der Politik diese wissenschaftlichen Erkenntnisse seit langem bekannt sind, gibt es kein Gegensteuern, wie es beispielsweise Brigitte Pothmer, die arbeitsmarktpolitische Sprecherin Ihrer Bundestagsfraktion, immer wieder verlangt. Zwar hat Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles kürzlich ein neues Programm aufgelegt, das Beschäftigung auf dem sozialen Arbeitsmarkt fördern soll und Lohnkostenzuschüsse für Langzeitarbeitslose vorsieht. Dafür wurden den Jobcentern aber keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt, weshalb diese gezwungen sind, vor allem Weiterbildungsmaßnahmen noch sparsamer einzusetzen.

Für die Bildungseinrichtungen, die sich in den Jahren nach der Wende meist hochengagiert um die Qualifizierung, Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen gekümmert haben, was eine wirtschafts- und sozialpolitische Notwendigkeit war und meines Erachtens auch noch immer ist, stellt sich wegen der seit Jahren immer weiter verschlechternden Rahmenbedingungen zunehmend die Frage, ob sie sich mittelfristig nicht besser

andere Betätigungsfelder suchen sollten. Denn zu den geschilderten Bedingungen gesellen sich seit einiger Zeit noch folgende Entwicklungen hinzu:

1. Aufgrund der in den letzten Jahren deutlich zurückgegangenen Zuweisungen an die Jobcenter und der gleichzeitig durch Tariferhöhungen sowie zusätzliche Aufgabenübertragungen gestiegenen Personal- und Sachkosten, widmen viele Jobcenter immer mehr Mittel, die eigentlich für die Finanzierung von Eingliederungsmaßnahmen vorgesehen waren, zur Finanzierung ihres eigenen Verwaltungshaushaltes um. Allein zwischen 2010 und 2013 gingen die für Eingliederungsleistungen verwendeten Mittel bundesweit von 5,7 Mrd. auf 2,8 Mrd. € zurück, also um mehr als 50 Prozent. Zwar war in diesem Zeitraum auch die Zahl der Leistungsempfänger/innen von Arbeitslosengeld-II rückläufig, dies aber lediglich von 4,9 Mio. auf gut 4,0 Mio. Personen (also um ca. 10 Prozent). Brachten die Jobcenter 2010 noch durchschnittlich 1.160 € für die Eingliederung jedes Leistungsempfängers auf, waren es 2013 nur noch 636 € - und dies, obwohl eigentlich der Aufwand erheblich gestiegen ist, um die noch vorhandenen Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen - häufig mit multiplen Vermittlungshemmnissen - in reguläre, unsubventionierte Jobs zu bringen (s. Aussagen von Agenturchefin Dr. Petra Bratzke). Der Anteil der aufgewendeten Kosten für die Eingliederungsmaßnahmen lag - bezogen auf die Gesamtausgaben im SGB-II-Bereich - im Jahr 2013 nur noch bei 6,9 Prozent. Im Jahr 2010 betrug dieser Anteil immerhin noch 12,2 Prozent. Der Anteil der Verwaltungskosten der Jobcenter ist hingegen von 2010 bis 2013 von 9,0 Prozent auf 10,5 Prozent der gesamten SGB-II-Kosten gestiegen. Und noch eine letzte Zahl hierzu: Allein im Jahr 2013 gaben die Jobcenter ca. 1,44 Mrd. € mehr für ihre eigene Verwaltung aus als für alle Eingliederungsmaßnahmen zusammen.⁷ Diese negativen Entwicklungen halten auch im Jahr 2015 weiter an.
2. Trotz der zurückgehenden Arbeitslosenzahlen und der immer geringer werdenden Eingliederungsmittel erweitert sich seit dem Jahr 2013 beständig die Zahl derjenigen Einrichtungen, die sich um die Durchführung von Arbeitsfördermaßnahmen bemühen. Dabei handelt es sich aber nicht um private Arbeitsmarktdienstleister, sondern um staatliche berufsbildende Schulen, die nun die Umschulung von Langzeitarbeitslosen übernehmen wollen und teilweise sogar um die Jobcenter selbst, die versuchen, originäre Arbeitsmarktinstrumente im Wege der sog. „Selbstvornahme“ oder per „Inhouse-Vergabe“ an eigene Tochterunternehmen umsetzen zu wollen. Beispielsweise möchte ich auf das Jobcenter Anhalt-Bitterfeld verweisen, deren hundertprozentiges Tochterunternehmen B&A im Jahr 2014 u.a. 76 Prozent aller „Ein-Euro-Jobber“ aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Jobcenters betreute und das zuletzt mit mehr als 50 Prozent aller dort vergebenen Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen beauftragt wurde. Habe ich schon erwähnt, dass dort lange Zeit die Geschäftsführung des Jobcenters und des Tochterunternehmens in Personalunion erfolgten? So verwundert es nicht, dass der (ehemalige) Doppelgeschäftsführer Anfang Januar der „Mitteldeutschen Zeitung“ in einem Interview offenbarte: „Aber dass man in die eigene Tochter vermittelt, ist klar, wenn man das Unternehmen

⁷ Zahlen stammen aus Veröffentlichung der Bundesagentur für Arbeit „Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II 2013“

nicht an die Wand fahren will.“ Wohl vor allem aufgrund unseres vielfältigen Protestes wurde zwar dieser Geschäftsführer inzwischen von seinen Posten entbunden. Auch ermittelt inzwischen die Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit. Die geschilderte Struktur besteht in Anhalt-Bitterfeld aber weiter fort und bundesweit lassen sich immer mehr derartige Konstrukte finden.

Wenig haben im übrigen unsere Proteste gegen die vom Kultusministerium betriebene Zertifizierung des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt als Träger von Arbeitsfördermaßnahmen bzw. als vermeintlicher „Träger“ der staatlichen berufsbildenden Schulen (die sich selbstverständlich in Trägerschaft der hiesigen Landkreise und kreisfreien Städte befinden) ausgerichtet. Ich möchte Sie jetzt nicht mit den zahlreichen Voraussetzungen langweilen, die in einem derartigen Zertifizierungsverfahren zu erfüllen sind, aber beispielhaft auf eine Aussage der Landesregierung im Rahmen ihrer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage zur Zertifizierung des Landesschulamtes verweisen: „Das Landesschulamt besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nach § 178 SGB III, weil es eine Behörde des Landes Sachsen-Anhalt ist.“⁸ Wie es die staatlichen berufsbildenden Schulen gewährleisten sollen, bei dem bekannten und dort besonders starken Lehrkräftemangel qualitativ hochwertige Umschulungen von Arbeitslosen durchzuführen und diese anschließend in Arbeit zu vermitteln, bleibt das Geheimnis der Landesregierung. Der VDP Sachsen-Anhalt kritisiert in diesem Zusammenhang vor allem, dass bei dem geschilderten Agieren der staatlichen berufsbildenden Schulen und der Jobcenter nach wie vor zahlreiche gesetzliche Vorgaben des SGB III sowie wettbewerbs-, vergabe- und beihilferechtliche Fragen ignoriert oder verdrängt werden.

3. Außerdem wird gegenwärtig in der BA-Zentrale ernsthaft darüber diskutiert, die modellhaft in Leipzig und Düsseldorf gestarteten **Großvergaben von Arbeitsmarktdienstleistungen** auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen mit dem Ziel, die Anzahl der BA-Vertragspartner drastisch zu reduzieren, ebenso den Aufwand für die Durchführung der Vergabeverfahren. Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob es künftig kleine und mittlere Träger überhaupt noch aus eigener Kraft schaffen werden, sich an derartigen Großausschreibungen zu beteiligen. Zu erwarten ist hierbei vor allem ein noch stärkerer Preiskampf als bisher, weil alle betroffenen Arbeitsmarktdienstleister damit rechnen müssen, dass eine Nichtberücksichtigung ihrer Angebote dazu führen kann, dass sie in den nächsten Jahren überhaupt keine Maßnahme mehr im Auftrag der Arbeitsagenturen und Jobcenter in der jeweiligen Region durchführen können. Diejenigen, die hingegen bei derartigen Vergaben den Zuschlag erhalten, werden auch erst einmal abwarten müssen, ob sie diese langfristigen Maßnahmen tatsächlich über die gesamte Laufzeit erfolgreich gestalten können oder ob sie hierdurch nicht in Insolvenzgefahr geraten, weil sie die tatsächlichen Preissteigerungen innerhalb des Durchführungszeitraums (hier wird über Zeitdauern von teilweise 5 Jahren diskutiert) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gar nicht vollständig einkalkulieren konnten.
4. Ein Beispiel für diese Preissteigerungen stellt der gerade neu ausgehandelte Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche dar. Dieser soll nun in zwei Stufen bis zum

⁸ Landtags-Drs. 6/3493, Frage 5a

01.01.17 in Ost und West auf das gleiche Niveau von 14,60 € je Stunde angehoben werden, was in den neuen Bundesländern einer Anhebung des bisherigen Mindestlohns um 16,7 Prozent entspricht. Ein Arbeitsmarktdienstleister, der sich im Vergabeverfahren um die Durchführung von mehrjährigen Maßnahmen (z.B. die Berufsausbildung von sozial benachteiligten Jugendlichen) bemüht, kann derartige Steigerungen unmöglich einkalkulieren, wenn er eine realistische Chance auf den Zuschlag haben will. Der VDP ist im übrigen ein Verfechter des Mindestlohns in der Weiterbildungsbranche. Er sollte aber auch für alle Träger gelten, die sich an derartigen Vergabeverfahren beteiligen. Da der Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche jedoch zahlreiche Ausnahmen vorsieht und sich die Bundesagentur für Arbeit außerstande sieht, Maßnahmen nur an Träger zu vergeben, die den Mindestlohn einhalten, kommt es hier zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Allein im Jahr 2013 hat die BA 13 Prozent ihrer ausgeschriebenen Arbeitsmarktdienstleistungen an Träger vergeben, die keinen Branchen-Mindestlohn gezahlt haben. Näheres zu diesem Themenkomplex finden Sie in der „Stuttgarter Erklärung“ unseres Dachverbandes.

5. Diese Entwicklungen finden natürlich auch nicht bei den jährlich von der Bundesagentur für Arbeit vorgenommenen Festlegungen von sog. Bundesdurchschnittskostensätzen (die eigentlich Bundeshöchstkostensätze heißen müssten, weil diese im Bereich der Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich die gewährten Höchststundensätze je Teilnehmer und Stunde vorgeben) Berücksichtigung. Die am 01.06.15 neu in Kraft getretenen FbW-Bundesdurchschnittskostensätze sind größtenteils konstant geblieben, die Ausgaben der Arbeitsmarktdienstleister erhöhen sich aber spätestens zum 01.01.16 allein schon aufgrund des Inkrafttretens der ersten Stufe des neuen Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche ganz erheblich.

Ich bitte um Entschuldigung, meine sehr geehrten Damen und Herren, dass ich Ihnen ein derart düsteres Bild zum Bereich der Arbeitsmarktförderung aufzeigen musste. Aber alle diese geschilderten Rahmenbedingungen tragen nicht dazu bei, die Qualität der Arbeitsfördermaßnahmen und die Betreuung von Langzeitarbeitslosen zu verbessern, letztlich zum Schaden der gesamten Wirtschaft und des sozialen Miteinanders.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit und freue mich nun auf anregende Diskussionen mit interessanten Gesprächspartnern.

Anlagen

Magdeburg, 01.02.2015

5-Punkte-Strategie des VDP Sachsen-Anhalt zum Umgang mit den Ergebnissen des Rechtsgutachtens von Herrn Prof. Winfried Kluth zu Fragen des Privatschulrechts in Sachsen-Anhalt (insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 28 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Die Regelungen zur Berechnung des Personalkostenzuschusses für die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt (§ 18a Abs. 3 SchulG-LSA) bleiben (zunächst bis zur Vorlage des unter 3. benannten Berichts/Gutachtens) unverändert bestehen.
2. Nach erfolgreichem Bestehen der unverändert bleibenden dreijährigen Wartefrist sieht das Land Sachsen-Anhalt künftig eine (teilweise) rückwirkende Finanzhilfegewährung nach dem Vorbild der Länder Hamburg, Hessen oder Sachsen (hier wird gegenwärtig ein von der sächsischen Landesregierung vorgelegter Gesetzesentwurf diskutiert) vor. Durch eine derartige Regelung würde der Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt nur in einem sehr überschaubaren Rahmen zusätzlich belastet werden. Zugleich könnte hierdurch einem drohenden Urteil des Landesverfassungsgerichts entgegengewirkt werden, das zu dem Schluss kommen könnte, dass die Wartefristregelung in Sachsen-Anhalt generell verfassungswidrig ist, was den Landeshaushalt und die Schulnetzplanungen erheblich mehr treffen würde.
3. Das Land beauftragt im Einvernehmen mit dem VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen einen externen sachverständigen Dritten (z.B. das Steinbeis-Transferzentrum Heidenheim) mit der Erstellung eines objektiven Schülerkostenvergleichsberichts entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 18g SchulG-LSA. **Dieser Bericht wird als Vorlage genutzt, um anschließend im Schulgesetz sachgerecht und schulformbezogen die Höhen für den Personal-, Sach- und Baukostenzuschuss für die Ersatzschulen (sowie ggf. auch einen Ganztagszuschlag für bestimmte Schulformen) neu diskutieren und festlegen zu können.** Ein derartiger

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Bericht sollte anschließend regelmäßig in einem Abstand von höchstens vier Jahren erneut durch einen sachkundigen und objektiven Dritten erstellt werden.

4. Bis zur Vorlage des unter 3. benannten Berichts/Gutachtens und der auf dieser Grundlage folgenden Schulgesetzänderung wird für Schüler/innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen, die den Gemeinsamen Unterricht an einer Ersatzschule besuchen, der für die Förderschüler/innen ohnehin vorgesehene Sachkostenzuschuss (26,5 v.H. des Personalkostenzuschusses) einheitlich für alle Behinderungsarten gewährt.

Dazu bedarf es nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt nicht zwangsläufig einer Änderung des § 18a Abs. 5 SchulG-LSA, sondern nur einer Richtigstellung in § 9 Abs. 3 Nr. 5 SchiffT-VO (das MK hat ohnehin angekündigt, einige Regelungen der SchiffT-VO überarbeiten zu wollen).

5. Die (genehmigten und anerkannten) Ersatzschulen erhalten künftig einen Ausgleich von maximal 150 € je Monat für die Schüler/innen, für die aufgrund der eingeschränkten finanziellen Leistungskraft der Elternhäuser kein oder nur ein reduziertes Schulgeld aufgebracht werden kann (folgt aus der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Verbots der Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern und der vom Kultusministerium regelmäßig von den Ersatzschulträgern verlangten Erstellung einer Schulgeldordnung, in der im Falle der Unterschreitung bestimmter Einkommensverhältnisse durch die Schülereltern die Reduzierung oder der vollständige Erlass des Schulgeldes vorzusehen ist). Die konkrete Höhe des vom Land vorzusehenden „Schulgeldersatzes“ richtet sich nach den jeweils entgangenen Schulgeldern der Ersatzschulträger, wobei das von diesen erhobene reguläre Schulgeld eine Höhe von maximal 150 € pro Monat grundsätzlich nicht überschreiten sollte.

Stuttgarter Erklärung zum Mindestlohn in der Weiterbildungsbranche

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im August 2012 per Verordnung einen Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche für allgemeinverbindlich erklärt. Für die Bildungseinrichtungen, die vom branchenspezifischen Mindestlohn erfasst sind, gelten seit dieser Zeit gleichzeitig die Regelungen des Arbeitnehmerentsegesetzes. Im März 2013 wurden die Mindestlohnanforderungen für die Weiterbildungsbranche weiter modifiziert.

Der Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP) hat bereits in verschiedenen Stellungnahmen deutlich gemacht, dass er grundsätzlich die Einführung einer tariflichen (Mindest-)Vergütung für die Beschäftigten in der Weiterbildungsbranche befürwortet. **Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die gegenwärtigen allgemeinverbindlichen Mindestlohnregelungen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen insbesondere für kleine und mittlere Bildungsdienstleister geführt haben:**

So ist beispielsweise der Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche nur von solchen Bildungsdienstleistern zu beachten und bei der Angebotserstellung einzukalkulieren, die **überwiegend** mit der Durchführung von Arbeitsfördermaßnahmen nach den SGB II und III befasst sind.

Die vom Ordnungsgeber angestrebte Stabilisierung der Mitarbeitervergütungen in der Weiterbildungsbranche findet aufgrund dieser Vorgabe jedoch immer weniger statt, da vor allem die größeren Bildungsanbieter immer seltener überwiegend SGB-II- und -III-Maßnahmen durchführen. Zu beobachten ist beispielsweise, dass Einzelunternehmen zusammengeführt wurden/werden, so dass der überwiegende Teil ihrer betrieblichen Tätigkeit nunmehr in anderen Bereichen (also außerhalb der dargestellten Arbeitsfördermaßnahmen) erfolgt. In diesem Fall unterliegen derartige Bildungsdienstleister überhaupt nicht den Mindestlohnregelungen für die Weiterbildungsbranche. Der bisherige Geltungsbereich des Weiterbildungs-Mindestlohns greift somit viel zu kurz und kann relativ leicht umgangen werden. Besonders problematisch ist dies, wenn öffentliche Auftraggeber längerfristige Aufträge (teilweise mit einer Dauer von bis zu 5 Jahren) vergeben und von einigen Wettbewerbsteilnehmern bei ihren Angebotspreisen weder der aktuell geltende branchenspezifische Mindestlohn noch die zu erwartenden Mindestlohnsteigerungen einkalkuliert werden müssen.

Außerdem führen die Verwaltung des Mindestlohns und die Umsetzung der Regelungen des Arbeitnehmerentsegesetzes für die betroffenen Bildungsdienstleister zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, zumal in der Bildungsbranche in der Regel keine Löhne, sondern Gehälter gezahlt werden. Der VDP setzt sich deshalb für eine erneute Modifizierung des allgemeinverbindlichen Weiterbildungs-Mindestlohns ein und bittet die Tarifpartner bei ihren laufenden Tarifverhandlungen sowie nachfolgend das BMAS als Ordnungsgeber folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1. Eine Definition der Weiterbildungsbranche, die vom Geltungsbereich des gesetzlichen tariflichen Mindestlohnes erfasst werden soll, ist mit allen relevanten Bildungsverbänden abzustimmen.**
- 2. Der tarifliche Mindestlohn muss für alle Branchenteilnehmer gleichermaßen gelten. Ausnahmeregelungen, die es ermöglichen, den Mindestlohn zu unterlaufen, sind zu korrigieren.**
- 3. Es muss eine Abkehr von der seit 2012 praktizierten Mindeststundenvergütung (Lohn) hin zu einem monatlichen Mindestgehalt erfolgen.**
- 4. Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns muss so flexibel gestaltet werden, dass bestehende längerfristige Verträge mit öffentlichen Auftraggebern von den Bildungsdienstleistern kostendeckend erfüllt werden können.**

Stand 24.11.2014